

Kontakt

Bad-Homburg-Passtelle

3. OG | Zimmer 320

E-Mail: bad-homburg-pass@bad-homburg.de

Ihre Ansprechpersonen:

Buchstaben A bis Ki

Katrin Hoffmann

Tel. 06172 1003322

Buchstaben Kj bis Z

Lorenzo Petronzi

Tel. 06172 100-3321

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Stadträtin Lucia Lewalter-Schoor

Rathausplatz 1

61348 Bad Homburg v. d. Höhe

REDAKTION

Fachdienst Soziales und Gesundheit

LAYOUT

DRUCK Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Stand: Januar 2023

www.bad-homburg.de

BAD-HOMBURG- PASS

Informationen



WER BEKOMMT DEN BAD-HOMBURG-PASS?

Bad Homburger*innen, die Leistungen nach dem:

- SGB II oder
- SGB XII oder
- AsylbLG

erhalten oder über ein geringes Einkommen verfügen.

WELCHE VERGÜNSTIGUNGEN GIBT ES?

- Monatskarte für den Stadtbus; 75% reduziert
- VHS-Kurse / Musikschule: 80% reduziert
- Veranstaltungen des Fachbereichs Kultur: im Kulturzentrum Englische Kirche, im Stadtarchiv im Gotischen Haus, in der Stadtbibliothek: 50% reduziert, max. 6 Euro
- Veranstaltungen der Kur- und Kongress GmbH Bad Homburg v. d. Höhe: 6 Euro für Erwachsene, 3 Euro für Kinder
- Volksbühne zum Festpreis: 5 Euro für Erwachsene, 2 Euro für Kinder
- diverse Angebote des Fachbereichs Jugend, Soziales und Wohnen
- Eintritt ins Seedammbad für Erwachsene zum Kindereintrittspreis
- Steuerbefreiung für den ersten Hund
- kostenfreie Futterausgabe über die mobile Tierfutterhilfe
- Bad Homburger Vereine (Vereinsliste in der Bad-Homburger-Passsstelle)

WAS IST EIN GERINGES EINKOMMEN?

Über ein geringes Einkommen verfügen Sie dann, wenn Ihr gesamtes Familieneinkommen kleiner ist als Ihr Bedarf.

Ihr Bedarf setzt sich aus der Summe von

- 1.004 Euro für den Haushaltsvorstand
- 352 Euro für jedes weitere Familienmitglied

und den Kosten der Unterkunft zusammen.

Um den Anspruch festzustellen, erfolgt eine individuelle Berechnung durch die Bad-Homburg-Passsstelle.

WIE ERHALTE ICH DEN PASS?

1. Antrag stellen im Büro der Bad-Homburg-Passsstelle im Rathaus Bad Homburg v. d. Höhe (Eltern stellen einen Antrag für ihre Kinder, **ab dem 16. Lebensjahr** müssen Kinder einen eigenen Antrag stellen).
2. Erforderliche Unterlagen:
 - SGB II-Leistungsempfänger*innen
 - SGB XII-Leistungsempfänger*innen
 - AsylbLG-Empfänger*innen legen den
 - aktuellen Bewilligungsbescheid des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises vor.
 - Geringverdiener*innen legen den
 - Mietvertrag
 - Nachweis über das gesamte Nettofamilieneinkommen und Vermögen
 - Kontoauszüge des letzten Monats aller Konten vor.